



Ortsgruppenreglement

A. Allgemeines

Der Einfachheit halber, wurde dieses Reglement in der männlichen Form abgefasst. Es ist selbstverständlich, dass alle Aussagen ebenfalls für die weibliche Form Gültigkeit haben.

Art. 1 Gebiet

Die OG (Ortsgruppe) Belp und Umgebung hat als Tätigkeitsgebiet die Region Belp und Umgebung.

Art. 2 Verbindlichkeiten

Die OG Belp und Umgebung ist gemäss den durch die Statuten des SC festgelegten Bestimmungen sowie auf Grund des vom SC-Zentralvorstandes erlassenen OG-Statuts als Verein konstituiert und geniesst eigene Rechtspersönlichkeit. Im Verhältnis gegenüber SC und SKG stellt die OG Belp und Umgebung eine rein interne Institution des SC dar, welcher insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.

Die OG Belp verpflichtet sich, für die Ziele des SC einzutreten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.

B. Name, Sitz und Zweck

Art. 3 Name

Die im Jahre 1954 gegründete OG trägt den Namen «Ortsgruppe Belp und Umgebung des Schweizerischen Schäferhund-Clubs».

Art. 4 Sitz

Die OG Belp und Umgebung hat Ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 5 Zweck

Die OG Belp und Umgebung vertritt die in den Statuten des Schweizerischen Schäferhund-Clubs (SC) aufgeführten Bestimmungen. Die Förderung der Reinzucht Deutscher Schäferhunde steht im Vordergrund. Sie bietet jedoch zusätzlich Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung und Ausbildung anderer Rassenhunde und von Hunden ohne Abstammungsurkunden. Zudem wird Wert auf die Pflege der Kameradschaft und Zusammenarbeit gelegt. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit soll die Hundeakzeptanz verbessert werden.

Art. 6 Tätigkeit

Der Zweck der OG soll insbesondere erreicht werden durch:

- Ein regelmässiges Angebot von Trainingsmöglichkeiten in verschiedenen Hundesportarten
- Ein Angebot an Hundehalterkursen oder ähnlich
- Die regelmässige Durchführung von hundesportlichen Prüfungen
- Gemeinsame Übungen und Anlässe, die der Pflege der Kameradschaft dienen.
- Öffentlichkeitsarbeit

C. Haftbarkeit

Art. 7 Haftung

Die OG Belp und Umgebung ist in ihrer Kassenführung selbständig. Für ihre Verbindlichkeit haftet das Vermögen des Hauptvereins nicht.

D. Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

Art. 8 Mitgliedschaft

Es können nur Mitglieder des Schweizerischen Schäferhund-Clubs Mitglieder der OG Belp und Umgebung werden.

Jedermann kann Gönner (ohne Stimmrecht / ohne SC Mitgliedschaft) der OG Belp und Umgebung werden.

Art. 9 Aufnahme

Personen, die sich um die Aufnahme in die OG Belp und Umgebung bewerben, haben ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten der OG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt. Die nächste ordentliche General- oder Quartalsversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 10 Verpflichtungen

Mit dem Eintritt in die OG übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, die Statuten und Reglemente einzuhalten.

Jedes Mitglied muss bereit sein, sich seinen Möglichkeiten entsprechend an Vereinsaktivitäten usw. als Helfer einsetzen zu lassen und verpflichtet sich zur Mithilfe bei anfallenden Arbeiten im Klubhaus Sandhübeli und dessen Umgebung.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Der OG-Jahresbeitrag wird von der GV jeweils für das nächstfolgende Vereinsjahr festgelegt. Die Bezahlung des Jahresbeitrages hat jeweils bis spätestens Ende März zu erfolgen. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 12 Versicherungen

Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder. Eine Haftung der OG ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Art. 13 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder der OG oder andere, der Kynologie nahe stehende Personen, die sich in herausragender Weise um die OG verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wozu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht der OG befreit.

Art. 14 Ehrenpräsident

Die höchste Ehrung die die OG Belp und Umgebung zu vergeben hat, ist die Ernennung zum Ehrenpräsidenten. Sie kann für langjährige Verdienste als Präsident der OG erfolgen. Die Ernennung von mehreren Ehrenpräsidenten ist möglich. Die Ehrenpräsidenten geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht der OG befreit.

Art. 15 Austritt

Mitglieder, die aus der OG austreten wollen, haben diese Absicht bis jeweils am 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung muss der laufende Jahresbeitrag bezahlt werden. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 16 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der OG stören, können durch den Vorstand von der OG-Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, hat das Recht, innert Monatsfrist ab Zustellung des Streichungsbeschlusses, schriftlich an die OG-GV zu appellieren, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der OG aus und ist für andere SC-Ortsgruppen sowie für den Hauptverein nicht verbindlich. Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, können vom OG-Vorstand ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden. Den Betroffenen steht kein Rekursrecht zu.

Die OG hat allfällige Streichungen dem SC-ZV zu melden.

Art. 17 Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur durch den Schweizerischen Schäferhund-Club erfolgen.

E. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe der OG Belp und Umgebung sind die folgenden:

- Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die vom Vorstand ernannten Leiter eines bestimmten Aufgabenbereichs (z.B. Hüttenwart, Übungsleiter, Helfer Abt. C, Wirt usw.).

Art. 19 Generalversammlung (GV)

Die GV bildet das oberste Organ der OG.

Art. 20 Stimmrecht

Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Art. 4 der SC-Statuten bleibt vorbehalten. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Art. 21 Termin

Die GV ist bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres abzuhalten. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschliesst, oder ein solches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen, gestellt wird.

Art. 22 Einberufung

Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand und hat mindestens 2 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich zu erfolgen. Die Traktanden sind in der Einladung anzugeben.

Art. 23 Anträge

Anträge zu Händen der GV können vom Vorstand oder den Ortsgruppen gestellt werden. Sie sind schriftlich bis am 15. November dem Präsidenten einzureichen.

Art. 24 Geschäfte der GV

Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Übungsleiters
 - c) eventuell weitere
4. Bericht der Rechnungsrevisoren; Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
5. Festsetzung des Jahresbeitrages sowie Genehmigung des Voranschlages für das neue Vereinsjahr
6. Mutationen
 - a) Ein- und Austritte
 - b) Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Streichungen
 - c) Anträge an den SC-ZV auf Ausschuss von Mitgliedern nach Art. 13 bis 15 der SC-Statuten
7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) Übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Übungsleiter
 - d) Rechnungsrevisoren
 - e) Allfällige weitere OG-Funktionäre
8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
9. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) von Mitgliedern(allfällige Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen)
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Jede rechtmässig einberufene Versammlung ist beschlussfähig, Sie beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen werden.

Art. 26 Abstimmungen

Die Versammlung entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit dem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

F. Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand der Ortsgruppe besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 – 5 Beisitzer

Art. 28 Amtsdauer

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollendet der Neu gewählte die Amtsdauer des Vorgängers. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 29 Pflichten

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Ortsgruppe nach Aussen
- Handhabung der Reglemente der Ortsgruppe und der Statuten und Reglemente des SC und der SKG
- Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der GV
- Beschlussfassung über Anlässe
- Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen zuhanden der GV
- Vermögensverwaltung
- Abordnung von Delegierten
- Bildung von Kommissionen

Art. 30 Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der Präsident leitet und überwacht die Ortsgruppentätigkeit und erstattet den Jahresbericht. Er vertritt die Ortsgruppe nach aussen.

Mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsgültige Unterschrift der Ortsgruppe. Bei Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Es können ihm besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Sekretär erledigt die laufenden Korrespondenzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten und führt die Protokolle. Zudem führt er die Mitgliederliste. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Funktion.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen sowie das Inventar. Laufende Geschäfte erledigt er selbständig. Am Schluss des Rechnungsjahres hat er die Rechnung abzuschliessen und sie den Revisoren zur Prüfung vorzulegen. Der Ortsgruppe ist er für durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

Den Beisitzern kann die Erledigung einzelner Geschäfte übertragen werden.

Art. 31 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden statt, wenn es vom Präsidenten für notwendig erachtet oder vom absoluten Mehr des Vorstandes verlangt wird. Das Aufgebot zu einer Vorstandssitzung wird vom Präsidenten erlassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen können weitere SC- oder SKG-Mitglieder mit beratender Funktion beigezogen werden.

G. Die Revisoren

Art. 32 Revisoren

Von der GV werden 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmann gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf zwei Jahre, wobei der amtsältere Rechnungsrevisor Obmann ist. Er scheidet nachher aus, wobei der Ersatzmann nachrückt und ein neuer Ersatzmann gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag.

H. Die Revision des Ortsgruppenreglementes

Art. 33 Revision der Ortsgruppenreglementes

Die totale oder teilweise Revision dieses Reglements kann auf termingerechten Antrag durch die GV beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Wird eine Teilrevision verlangt, ist der Voranschlag für die neue Fassung oder der betreffenden Art. mit dem Revisionsbegehren einzureichen.

Art. 34 Genehmigung

Die Revision einzelner Art. gilt mit dem Beschluss gemäss Art. 33 als genehmigt. Eine Gesamtrevision des Reglements erfordert in der neuen Fassung wiederum eine 2/3-Mehrheit.

I. Auflösung

Art. 35 Auflösung der Ortsgruppe

Zu einer Auflösung der Ortsgruppe müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Im Weiteren gilt Art. 25, Abs. 4,5 und 6 der SC-Statuten

K. Schlussbestimmungen

Art. 36

Dieses Reglement wurde von der GV der Ortsgruppe Belp und Umgebung am 14.01.2006 angenommen und wird nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Schäferhund-Club sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Ortsgruppenreglemente und Vereinsbeschlüsse.

Belp, den 16. Januar 2006